



Rahmenspielbedingungen der Excellent Entertainment AG, FN 364438p

zur Durchführung von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung
in Oberösterreich

1. Gesetzliche Grundlage:

Die Durchführung von Ausspielungen mittels Glücksspielautomaten erfolgt auf Grundlage des oberösterreichischen Landesgesetzes über das Aufstellen und den Betrieb von Glücksspielautomaten sowie die Glücksspielautomatenabgabe (LGBl. Nr. 35/2011) in der jeweils geltenden Fassung. Die Excellent Entertainment AG ("Bewilligungsinhaberin") ist Inhaberin einer aufrechten Bewilligung für den Betrieb von Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung in Oberösterreich. Sämtliche VertragspartnerInnen der Bewilligungsinhaberin, in deren Betriebsräumlichkeiten die Einzelaufstellung der Glücksspielautomaten erfolgt, sind InhaberInnen einer aufrechten Gastgewerbeberechtigung nach Paragraph 111 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994.

2. Geltung dieser Spielbedingungen:

Der Spielteilnehmer anerkennt nach Kenntnisnahme vom Inhalt dieser Spielbedingungen, entweder durch Drücken der Bildschirm-Schaltfläche "Ja, akzeptieren" oder durch Drücken der START-Taste unwiderruflich diese Spielbedingungen, die am jeweiligen Bildschirm bzw. am Glücksspielautomaten aufscheinenden Spielanweisungen, die jeweils publizierten Spielbeschreibungen, die Gewinnpläne mit den jeweiligen Gewinnchancen der einzelnen Spielprogramme und die Spielordnung der Bewilligungsinhaberin in der jeweils geltenden Fassung. Die mathematisch ermittelte Gewinnausschüttungsquote des jeweiligen Spielprogramms bei der gewählten Einsatzgröße wird am Bildschirm angezeigt, wobei diese ausgehend von einer unendlichen Serie an Einzelspielen in einer Bandbreite von 82% bis 92%, liegt. Die Gewinnausschüttungsquote wird auf ganze Prozentpunkte gerundet dargestellt. Hilfsweise sind auf die zwischen Bewilligungsinhaberin und Spielteilnehmer abgeschlossenen Glücksspielverträge die Bestimmungen des ABGB samt Nebengesetzen anzuwenden. Der Spielteilnehmer verzichtet durch Drücken der Bildschirm-Schaltfläche "Ja, akzeptieren" oder durch Drücken der START-Taste unwiderruflich auf die Geltendmachung von etwaigen Ansprüchen gegenüber der Bewilligungsinhaberin, den VertragspartnerInnen, dem Vertreiber und/oder gegenüber dem Hersteller aus welchem Rechtsgrund auch immer, soweit diese Regelung nicht gegen zwingendes Recht verstößt.

3. Spielteilnahme:

Die Spielteilnahme ist ausschließlich persönlich und nur volljährigen Personen gestattet, die gemäß Punkt 10. dieser Spielbedingungen eine Excellent Member Card(TM) besitzen. Der Spielteilnehmer erklärt, volljährig und voll geschäfts- und handlungsfähig zu sein. Die Excellent Member Card(TM) wird dem Spielteilnehmer von der Bewilligungsinhaberin ausgestellt.



4. Spieldurchführung:

Der BewilligungsinhaberIn steht es frei - innerhalb der gesetzlichen und/oder behördlichen Vorgaben - am Bildschirm und/oder am Glücksspielautomaten bzw. in den Betriebsräumlichkeiten der VertragspartnerInnen, in denen die Einzelaufstellung der Glücksspielautomaten erfolgt, Spielbeschreibungen für einzelne Spiele ersichtlich zu machen. Bei allen angebotenen Spielen ist die Entscheidung über Gewinn oder Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängig und wird vom Glücksspielautomaten selbstständig vorgenommen. Der maximale Einsatz pro Spiel (Auspielung) beträgt € 1,-- und der maximal mögliche Gewinn pro Spiel (Auspielung) beträgt € 1.000,--. Bei Erreichen des gesetzlich maximal möglichen Gewinnes pro Spiel (Auspielung) von € 1.000,-- verfallen alle noch verfügbaren Freispiele aufgrund der gesetzlichen Vorgaben.

Durch Betätigung der Spieltaste (START-Taste) = Angebot des Spielteilnehmers zum Abschluss eines Glücksspielvertrages, beginnt das jeweilige Spiel nach Leistung des jeweiligen Spieleinsatzes durch dessen Abbuchung vom Spielguthaben (KREDIT) = Annahme des Angebots durch die BewilligungsinhaberIn, und das jeweilige Spiel endet spätestens mit Ingangsetzung eines neuen Spiels, welches wiederum durch das Betätigen der Spieltaste (START-Taste) und Abbuchung eines neuen Spieleinsatzes vom Spielguthaben (KREDIT) gestartet wird.

Jedes einzelne Spiel dauert zumindest zwei Sekunden und wird von der spielenden Person gesondert ausgelöst. Das Ende jedes Spieles (Auspielung) wird mit SPIEL BEENDET angezeigt und ein neues Spiel (eine neue Auspielung) kann vom Spielteilnehmer aktiviert werden.

Sämtliche an den Glücksspielautomaten angebotenen Spiele und deren Spielprogramme wurden von einem international akkreditierten Prüflabor gemäß den gesetzlichen Bestimmungen positiv begutachtet und sind behördlich genehmigt.

5. Tagesspieldauer:

Die höchstzulässige Tagesspieldauer pro Spielteilnehmer ist mit 3 Stunden innerhalb von 24 Stunden (00:00 Uhr bis 24:00 Uhr) begrenzt und wird am Glücksspielautomaten angezeigt.

6. Auszahlungen:

Das am Bildschirm ersichtlich gemachte Spielguthaben (KREDIT) kann entweder durch die Auszahlungseinheit am Automaten oder durch das in den Betriebsräumlichkeiten befugte Personal jeweils nach Vorlage einer gültigen Spielerkarte und eindeutiger Identifizierung der Person (des Spielteilnehmers) eingelöst werden. Die BewilligungsinhaberIn und die VertragspartnerInnen haften nicht für den Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder sonstige rechtswidrige Verwendung der Tickets. Sie sind auch nicht zur Prüfung des rechtmäßigen Ticketbesitzes verpflichtet. Eine etwaige Haftung von Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen sowohl der BewilligungsinhaberIn als auch der VertragspartnerInnen ist – sofern gesetzlich zulässig – vollumfänglich ausgeschlossen. Jedenfalls ist die Haftung sowohl der BewilligungsinhaberIn als auch der VertragspartnerInnen für Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen – sofern nicht vollumfänglich ausgeschlossen – auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.



7. Technische Gebrechen:

Sowohl die Bewilligungsinhaberin und die VertragspartnerInnen, als auch der Vertreter oder der Hersteller haften nicht für technische Gebrechen jedweder Art oder sonstige Funktionsstörungen sowie für Softwarefehler.

8. Besuchs- und Spielordnung (Hausordnung):

Die Bewilligungsinhaberin ist berechtigt, Personen ohne Angabe von Gründen von der Spielteilnahme auszuschließen. Personen, die durch ihr Verhalten den Spielbetrieb stören oder den Glücksspielautomaten unsachgemäß oder widerrechtlich benützen, sind von der (weiteren) Spielteilnahme ausgeschlossen und haben über Aufforderung des Personals die Betriebsräumlichkeiten der VertragspartnerInnen unverzüglich zu verlassen. Im Übrigen gelten die, in den Betriebsräumlichkeiten der VertragspartnerInnen ausgehängten, Bestimmungen der Besuchs- und Spielordnung (Hausordnung).

9. Gerichtsstand:

Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Spielteilnahme ist das am Sitz der Bewilligungsinhaberin sachlich und örtlich zuständige Gericht zuständig.

10. Excellent Member Card(TM) - Nutzungsbedingungen, Datenschutzerklärung und Spielgeheimnis:

Hingewiesen wird auf die bereits im Zuge der Registrierung erfolgte Vereinbarung der Excellent Member Card(TM) - Nutzungsbedingungen und die Abgabe der Datenschutzerklärung des Spielteilnehmers. Die Bewilligungsinhaberin, GeschäftsleiterInnen, Beschäftigte sowie VertragspartnerInnen haben über die SpielerInnen und deren Teilnahme am Spiel (Gewinn oder Verlust) außer in den in Paragraf 16 oö Glücksspielautomatengesetz aufgezählten Fällen, Verschwiegenheit zu bewahren (Spielgeheimnis). Die Bestimmungen des Paragraf 16 oö. Glücksspielautomatengesetz sind anzuwenden.

11. Geldwäscheprevention und technische Hilfsmittel:

Der Spielteilnehmer erklärt, dass die von ihm zur Spielteilnahme verwendeten Vermögenswerte nicht mit Rechten Dritter belastet sind, der Spielteilnehmer somit ausschließlich mit eigenen Vermögenswerten und auf eigene Rechnung am Spiel teilnimmt. Weiters erklärt der Spielteilnehmer, dass diese Vermögenswerte nicht für Zwecke der Geldwäscherei bzw. der Terrorismusfinanzierung dienen bzw. solchen Ursprunges sind.

Das Mitführen technischer Hilfsmittel, die geeignet sind dem Kunden selbst oder anderen einen Spielvorteil zu verschaffen, ist nicht gestattet. Jede Art von Manipulation oder Versuch einer Manipulation der Glücksspielautomaten wird durch die VertragspartnerInnen zur Anzeige bei der zuständigen Behörde gebracht und hat weiters eine sofortige Sperre der Excellent Member Card(TM) sowie ein Hausverbot bei allen VertragspartnerInnen der Bewilligungsinhaberin zur Folge. Hingewiesen wird auf die bereits im Zuge der Registrierung erfolgte Vereinbarung der Excellent Member Card(TM) - Nutzungsbedingungen.

12. Spielsuchtprävention:

Der Spielteilnehmer wird auf die Gefahren exzessiven Glücksspielens ausdrücklich hingewiesen. Übermäßiges Glücksspiel kann zu erheblichen Vermögensverlusten bis hin zur Existenzgefährdung führen und ein pathologisches (krankhaftes) Verhalten darstellen.



Hingewiesen wird auf die im Zuge der Registrierung erfolgte Vereinbarung der Excellent Member Card(TM) - Nutzungsbedingungen und im Speziellen auf das darin geregelte Warnsystem mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen, bestehend aus der Spielerinformation und -warnung, der Einholung von Bonitätsauskünften und dem Verhängen von Zutrittssperren. Der Spielteilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ein Austausch von für den Spielerschutz relevanten Daten zwischen allen Konzessionären erfolgen kann. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem in den Betriebsstätten, in welchen die Einzelaufstellung der Glücksspielautomaten erfolgt, aufliegenden Informationsmaterial zur Spielsuchtprävention. Auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Hilfestellungen, etwa durch Anruf bei der Helpline unter der kostenfreien Telefonnummer 0800/208030, oder der Kontaktaufnahme mit Beratungsstellen für Hilfesuchende und Angehörige wird insbesondere aufmerksam gemacht. Weiterführende Informationen zum Thema erhalten Sie beim Personal der Bewilligungsinhaberin und über die Website www.freudeamspielen.at.